

**II-8454 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

BM
WF

GZ 10.001/18-Parl/93

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

3960 /AB

1993 -02- 17

zu 4040 /J

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN

TELEFON
(0222) 531 20-0

DVR 0000 175

Wien, 16. Februar 1993

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4040/J-NR/1992, betreffend Prüfungstaxen an der Technischen Universität Graz, die die Abgeordneten Mag. BARMÜLLER und Genossen am 22. Dezember 1992 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Wie hoch sind Prüfungstaxen in den Jahren 1985 - 1993 für die Technische Universität Graz im Budget veranschlagt?

Antwort:

Vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurden im Budget ab dem Jahre 1985 die finanzgesetzlichen Ansätze für Prüfungstaxen wie folgt veranschlagt:

1985	S	5,000.000,--
1986	S	5,500.000,--
1987	S	6,174.000,--
1988	S	7,000.000,--
1989	S	7,700.000,--
1990	S	8,300.000,--
1991	S	10,027.000,--
1992	S	10,700.000,--

- 2 -

2. In welchem Ausmaß wurde dieses Budget von der Technischen Universität Graz in Anspruch genommen?

Antwort:

Von der Technischen Universität Graz wurden - laut Auskunft der Universitätsdirektion - in diesem Zeitraum die Prüfungstaxen in folgender Höhe angewiesen und ausbezahlt:

1985	S	6,899.407,40
1986	S	8,313.258,30
1987	S	8,442.633,80
1988	S	9,807.883,10
1989	S	9,921.554,10
1990	S	10,454.115,20
1991	S	13,191.536,20
1992	S	14,349.967,50

3. Wie erfolgt die Verrechnung zwischen den Professoren und der Universität?

Antwort:

Da es sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, um Entschädigungen handelt, die jedem einzelnen Prüfer für eine geleistete Tätigkeit zustehen, ist es erforderlich, daß diese Anträge von den einzelnen Prüfern über die Institutsvorstände und die Dekanate an die Universitätsdirektion (Quästur - Personalabteilung/Besoldung) gestellt werden.

4. Wie ist die Kontrolle der Prüfungstaxen organisiert?

Antwort:

Selbstverständlich erfolgen in den Studienabteilungen an Hand der von den Instituten abgegebenen Zeugnisse, die mit den Prü-

- 3 -

funkslisten verglichen werden, entsprechende Kontrollen; darüber hinaus tragen die einzelnen Universitätslehrer als Prüfer und Mitglieder der Prüfungskommissionen die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben. Außerdem haben auch die Institutsvorstände die Anträge auf ihre sachliche Richtigkeit zu bestätigen.

5. Ist dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung der konkrete Fall bekannt, in welchem eine Rückzahlung von Prüfungstaxen erfolgt ist?

Antwort:

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurde von der Technischen Universität Graz im Zusammenhang mit der gegenständlichen Anfrage ein Fall mitgeteilt, in dem zuviel verrechnete Prüfungstaxen in der Folge als zu Unrecht empfangene Leistung zurückgezahlt wurden.

6. In wievielen Fällen wurden bisher Prüfungstaxen zurückgezahlt, und wann erfolgten die Rückzahlungen?

Antwort:

In dem unter Punkt 5 angeführten Fall wurden die Prüfungstaxen in Raten, und zwar am 1. Juli, 1. August und am 1. September 1992 zurückgezahlt.

7. Gibt es bei Mißbrauch eine strafrechtliche Sanktion und wer ist universitätsintern zuständig?

8. Sehen Sie als Aufsichtsbehörde die Notwendigkeit, über den Vorfall an der Technischen Universität Graz der Staatsanwaltschaft eine Sachverhaltsdarstellung vorzulegen?

- 4 -

Antwort:

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist ebenso wie der Universitätsdirektion der Technischen Universität Graz bekannt, daß in sinngemäßer Anwendung des § 13a GG 1956 bei zu Unrecht empfangenen Geldleistungen guter Glaube nicht angenommen werden kann und daher bei Mißbräuchen strafrechtliche Konsequenzen zu ziehen sind. Der unter Punkt 6 angesprochene Fall stellt aber deshalb keinen Mißbrauch dar, da die Verrechnung auf Grund eines Irrtums in der EDV-unterstützten Prüfungsevidenz erfolgte und noch rechtzeitig festgestellt werden konnte, sodaß eine Rückforderung möglich war.

9. Wer ist innerhalb der Technischen Universität Graz zuständig, solche Vorfälle entsprechend den österreichischen Gesetzen abzuhandeln?
10. Welche dienstrechtlichen Schritte sind bei offenkundig falscher Berechnung der Prüfungstaxen naheliegend und wer ist für ihre Einhaltung verantwortlich?

Antwort:

Nach dem auch für Hochschullehrer geltenden Beamten-Dienstrechtsgesetz in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 148/1988 (HDG), in Verbindung mit der Dienstrechtsverfahrensverordnung (DVV) ist an der Technischen Universität Graz der Rektor Disziplinarbehörde erster Instanz.

11. Wie sind Prüfungstaxen nach Ansicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung einzuordnen (Aufwandsentschädigung, Entgelt usw.)?

Antwort:

Die Entschädigungen für Prüfungstätigkeiten haben ihre gesetzliche Grundlage im bereits genannten Bundesgesetz über die

- 5 -

Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen BGBl. Nr. 463/1974. Sie sind dann, wenn die Prüfer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Universität stehen, als Bezugsbestandteil und nach Rücksprache mit dem Bundesrechnungamt und den Sozialversicherungsträgern als Sonderzahlung zu betrachten.

12. Aus welchem Grund findet bei vollständiger Abwicklung der anstehenden Arbeit durch die Assistenten, eine Halbierung der Prüfungstaxen zwischen Assistenten und Professoren statt?

Antwort:

Gemäß § 4 Abs. 3 des obgenannten Bundesgesetzes ist vorgesehen, daß Universitätsassistenten, die bei der Abnahme schriftlicher Prüfungen und von Prüfungsarbeiten verantwortlich mitwirken, die Hälfte der für den Prüfer vorgesehene Entschädigung gebührt. Wirken mehrere Assistenten verantwortlich mit, so ist der sich ergebende Betrag auf sie nach Maßgabe ihres Anteiles aufzuteilen. Diese Regelung gilt in solchen Fällen, in denen die Assistenten nicht zu Prüfungskommissären bestellt werden und daher keine selbständige Lehr- und Prüfungstätigkeit ausüben, sondern im Rahmen ihrer Dienstpflichten zur verantwortlichen Mitwirkung herangezogen werden können.

13. Welche Maßnahmen sind im Zuge der Universitätsreform hinsichtlich einer effektiven Kontrolle bezogen auf die Veranschlagung und Auszahlung von Prüfungstaxen geplant?

Antwort:

Zu den budgetmäßig geplanten Maßnahmen im Zuge der Universitätsreform wird sicherlich auch eine die Administration entlastende Handhabung der Auszahlung der Prüfungstaxen gehören. Im übrigen ist diese Frage nicht organisationsrechtlicher sondern studien- und besoldungsrechtlicher Natur.

- 6 -

14. Ist dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bekannt, daß für Sitzungen in der Dienstzeit "Kollegiengeld" bezahlt wird?

Antwort:

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist nicht bekannt, daß für Sitzungen in der Dienstzeit "Kollegiengeld" bezahlt wird; hiefür würde auch keine gesetzliche Grundlage existieren.

15. Nach welchen Kriterien ist das Kollegiengeld für die einzelnen Mitglieder von Universitätsgremien zu bemessen?

Antwort:

Die Auszahlung der Kollegiengeldabgeltung erfolgt an den Universitäten für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Ordentlichen und Außerordentlichen Universitätsprofessoren und Universitätsassistenten nach § 51 GG 1956. Für die Universitätslehrer, die in keinem Dienstverhältnis zur Universität stehen, sieht wiederum § 1 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten einen Kollegiengeldanspruch unter bestimmten Voraussetzungen vor. Die Mitgliedschaft in Universitätsgremien rechtfertigt jedenfalls keinen Anspruch auf Kollegiengeld; hiefür ist vielmehr ausschließlich die Abhaltung von Lehrveranstaltungen sowie die verantwortliche Mitarbeit bei Lehrveranstaltungen Anspruchsvoraussetzung.

16. Ist es üblich, daß bei der Bemessung des Kollegiengeldes die maximal zulässige Höhe zugesprochen wird?

Antwort:

Es ist keineswegs üblich, daß bei der Bemessung des Kollegiengeldes die maximal zulässige Höhe zugesprochen wird, da die

- 7 -

Kollegiengeldabgeltung nach der tatsächlichen Lehrtätigkeit gemäß § 51 Abs. 2 bis 9 GG 1956 bemessen wird.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gutser', is written below the text 'Der Bundesminister:'.